

notariellem Protocoll. Die Ausfertigung des Actes bildet ihre Legitimation.

Die Namen der Gewählten sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Jeder Director hat eine vom Aufsichtsrathe zu bestimmende Caution für etwaige Ansprüche aus seiner Geschäftsführung beim Aufsichtsrathe zu hinterlegen.

Die Legitimation der übrigen Beamten der Gesellschaft wird durch eine, vom Vorstande über die erfolgte Anstellung derselben zu ertheilende Bescheinigung geführt.

§ 12.

Der Aufsichtsrath.

Der Aufsichtsrath besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

Die Amtsduauer eines jeden Aufsichtsrathsmitgliedes ist eine dreijährige, sie beginnt mit der Wahl und endet mit der ordentlichen Generalversammlung. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsraths vor Beendigung ihrer Amtszeit aus, so ist eine Neuwahl vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung nur erforderlich, wenn durch das Ausscheiden die Zahl der Mitglieder auf weniger als drei sinkt. Die Neuwahl gilt für die Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 13.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muss während seiner Amtsduauer nominal 3000 Mark Actien der Gesellschaft besitzen und solche binnen sechs Wochen nach seiner Wahl bei der Gesellschaft hinterlegen.

Während seiner Amtsduauer darf er sie nicht veräussern.

§ 14.

Unmittelbar nach jeder ordentlichen Generalversammlung findet eine Sitzung des Aufsichtsraths statt, zu welcher eine Einladung nicht ergeht. In dieser Sitzung wird ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.